Gemeinde Oltingen

Reglement Wärmeverbund

INHALTSVERZEICHNIS

A. Allgemeine Bestimmungen **2**
§ 1 Geltungsbereich 2
§ 2 Grundlagen 2

B. Anschlüsse für private Liegenschaften **2**
§ 3 Zuständigkeiten und Aufgaben der Parteien 2
§ 4 Bewilligungspflicht 3
§ 5 Ausführungspläne 3
§ 6 Eigentum der Anlagen 3
§ 7 Haftung 3
§ 8 Kosten 3

C. Wärmeabgabe / Bezugspflicht **3**
§ 9 Wärmelieferungspflicht 3
§ 10 Wärmebezugspflicht 4
§ 11 Einschränkung der Wärmeabgabe 4

D. Finanzierung **4**
§ 12 Grundsatz / Eigenwirtschaftlichkeit 4
§ 13 Anschlussbeitrag 4
§ 14 Jahresgrundgebühr 4
§ 15 Wärme-Arbeitspreis 5
§ 16 Vorschussleistungen 5

E. Wärmemessung **5**
§ 17 Ablesung der Wärmezähler 5

F. Besondere Bestimmungen **5**
§ 18 Vertragsdauer der Wärmelieferverträge 5
§ 19 Duldungs- und Auskunftspflicht 5

G. Gebührenordnung **5**
§ 20 Festlegung der Beiträge und Gebühren 5
§ 21 Zahlungsmodalitäten 5

H. Schlussbestimmungen **6**
§ 22 Vollzug 6
§ 23 Rechtsschutz 6
§ 24 Strafbestimmungen 6
§ 25 Inkrafttreten 6

1 Anhang zum Reglement Wärmeverbund / Tarifblatt **7**

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Oltingen beschliesst, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970[1)] folgendes Reglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

[1] Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung des Wärmeverbundes der Gemeinde Oltingen.

§ 2 Grundlagen

[1] Die Einwohnergemeinde Oltingen, nachfolgend Gemeinde, erstellt, betreibt und unterhält eine Heizzentrale mit einer Holzschnitzelfeuerung als Grundlastkessel und einem Ölbrenner als Spitzenlastkessel sowie ein Fernwärmenetz.

[2] Die Gemeinde verpflichtet sich, während der Heizperiode die Wärmebezüger im Rahmen des vereinbarten Bedarfes mit Wärme für die Raumheizung sowie für Warmwasser zu beliefern.

[3] Die Heizperiode beginnt Mitte September und endet Mitte Mai des folgenden Jahres. Die Wärmelieferung kann auch ausserhalb dieser Periode erfolgen, sofern die Aussentemperatur an drei aufeinander folgenden Tagen unter +14 Grad Celsius liegt. Der Gemeinderat bestimmt über solche Ausnahmen. Er kann die Zuständigkeit delegieren.

[4] Der Wärmebezüger seinerseits verpflichtet sich während der vereinbarten Vertragsdauer die Wärme hauptsächlich ab Wärmenetz zu beziehen.

[5] Die Details der Wärmelieferung zwischen Wärmelieferant und Wärmebezüger werden in einem separaten Wärmeliefervertrag geregelt.

B. Anschlüsse für private Liegenschaften

§ 3 Zuständigkeiten und Aufgaben der Parteien

[1] Das Grundnetz und die Hauszuleitungen bis und mit Wärmezähler werden durch die Gemeinde oder deren Beauftragten erstellt und unterhalten.

[2] Die Gemeinde bestimmt – nach Absprache mit den Wärmebezügern – die Leitungsführung und die Art der Hauszuleitungen. Die Gemeinde ist verantwortlich für die erforderlichen Durchleitungsrechte über Grundstücke Dritter. Falls notwendige Durchleitungsrechte durch Dritte verweigert werden, kann die Gemeinde ein Anschlussgesuch ablehnen.

[3] Die Hausstation und die Hausinstallation ab Wärmezähler werden durch den Wärmebezüger bzw. dessen beauftragte Unternehmung erstellt und unterhalten.

[4] Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Gemeinde von einem bestehenden Anschluss ein anderes Grundstück ganz oder teilweise mit Wärme zu versorgen.

[5] Der Wärmebezüger ist verpflichtet, die Gemeinde frühzeitig darüber zu informieren, wenn er ein Wohnungsausbau oder eine zusätzliche Wohneinheit an den Wärmeverbund schliessen möchte.

[6] Die Hauszuleitung sowie der Wärmezähler stehen im Eigentum der Gemeinde.

---

1) GS 24.293, SGS 180

[7] Schäden an Hauszuleitung und Wärmezähler sind der Gemeinde sofort mitzuteilen.

§ 4 Bewilligungspflicht

[1] Die Erstellung und die baulichen Änderungen bestehender Hausanschlüsse sind bewilligungspflichtig.

[2] Der Gemeinderat prüft allfällige neue Anschlussgesuche und Erweiterungsgesuche bestehender Anschlüsse auf ihre Wirtschaftlichkeit über die nächsten 25 Jahre. Der Entscheid über neue Anschlüsse bez. Erweiterungen liegt bei der Gemeindeversammlung.

§ 5 Ausführungspläne

Nach erfolgter Verlegung werden die Fernwärmeleitungen im Leitungskataster eingetragen.

§ 6 Eigentum der Anlagen

[1] Anlageteile der Gemeinde (Wärmelieferant):
- Heizzentrale
- Stammleitung
- Hauszuleitung bis zum Wärmezähler
- Wärmezähler

[2] Anlageteile des Wärmebezügers:
- Heizleitung ab Wärmezähler
- Hausstation
- Hausinstallationen

§ 7 Haftung

Die Wärmebezüger haften für Schäden am Fernwärmenetz, die durch mangelhaften Unterhalt oder fehlerhafte Ausführung an ihrer Heizleitung bzw. Hausstation entstehen.

§ 8 Anschlusskosten/Wirtschaftlichkeit

[1] Der Anschluss privater Liegenschaften an das Wärmenetz ist grundsätzlich kostenlos. Die Kosten für die Hauszuleitung bis und mit Wärmezähler inklusive der dazu notwendigen Tiefbauarbeiten werden von der Gemeinde getragen. Es wird jedoch eine Berechnung über die Wirtschaftlichkeit über die nächsten 25 Jahre erstellt. Sollte sich der Neuanschluss in der besagten Zeit nicht amortisieren, ist der Fehlbetrag bis maximal sFr. 10'000.- als Anschlussbeitrag vom Wärmebezüger zu tragen.

[2] Ändern sich die Verhältnisse der Berechnung während der Amortisationszeit, zum Beispiel durch Anschluss von weiteren Wärmebezüger, sind gegebene Reduktionen des Anschlussbeitrages dem Wärmebezüger zinslos zurückzuzahlen. Der Wert des Anschlussbeitrages schreibt sich linear über 25 Jahre ab.

[3] Reparaturen an der Hauszuleitung gehen – sofern kein schuldhaftes Verhalten des Liegenschaftseigentümers oder eines Dritten vorliegt – zu Lasten der Gemeinde.

[4] Die Kosten für die Erstellung der Hausstation gehen vollumfänglich zu Lasten des Liegenschaftseigentümers.

[5] Muss die Hauszuleitung auf Verlangen des Wärmebezügers verlegt werden, gehen die Kosten vollumfänglich zu Lasten des Wärmebezügers

C. Wärmeabgabe / Bezugspflicht

§ 9 Wärmelieferungspflicht

Die Gemeinde verpflichtet sich, innerhalb der Vertragsdauer während der Heizperioden Wärme im Umfang des Wärmeliefervertrages dauernd zur Verfügung zu halten und gegen Bezahlung der im Tarifblatt bestimmten Preise zu liefern. Die Gemeinde liefert die Wärme in Form von Heizungswasser.

§ 10 Wärmebezugspflicht

Der Wärmebezüger verpflichtet sich, während der Vertragsdauer seinen Wärmebedarf für die Raumheizung hauptsächlich bei der Gemeinde zu decken. Er verzichtet auf die Erstellung eigener Energieerzeugungsanlagen und legt allfällig bestehende Anlagen still. Davon ausgenommen sind Solaranlagen, Holzzusatzheizungen kleiner Leistung (Cheminées, Cheminéeöfen etc.) oder andere Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, sofern sie bloss eine Hilfsfunktion haben.

§ 11 Einschränkung der Wärmeabgabe

[1] Die Wärmelieferung kann unterbrochen oder eingeschränkt werden bei:
- Betriebsstörungen und deren Folgen
- in anderen Fällen unbedingter Notwendigkeit
- infolge höherer Gewalt.

Der Wärmebezüger duldet solche Unterbrechungen oder Einschränkungen. Der Unterbruch ist, soweit möglich, zeitlich gebührend im Voraus anzuzeigen. Planbare Revisions-, Installations- und Erneuerungsarbeiten sind wenn immer möglich ausserhalb der Heizperiode auszuführen.

[2] Der Wärmebezüger hat keinen Anspruch auf Schadenersatz, sofern die Gemeinde alles ihr Zumutbare zur Behebung der Einschränkung der Wärmeabgabe unternimmt.

D. Finanzierung

§ 12 Grundsatz / Eigenwirtschaftlichkeit

[1] Für den Betrieb des Wärmeverbunds der Gemeinde Oltingen besteht eine Spezialfinanzierung. Die Wärmeverbundsrechnung muss über die gesamte Nutzungsdauer ausgeglichen sein.

[2] Die Höhe des maximalen Anschlussbeitrages, Jahresgrundgebühr und Wärme-Arbeitspreis ist im Tarifblatt zu diesem Reglement festgelegt.

[3] Die Rechnungsstellung für die bezogene Wärme erfolgt einmal jährlich per Ende Heizperiode.

§ 13 Tarifmodell

Das Tarifmodell setzt sich aus zwei Teilen zusammen:

1. die Jahresgrundgebühr pro kW Anschlussleistung

2. dem Arbeitspreis pro kWh Wärmebezug

§ 14 Jahresgrundgebühr

Mit der Jahresgrundgebühr werden die Kapital-, Wartungs- und Unterhaltskosten der Heizzentrale und der Fernleitung sowie wie Rechnungsführung und Verwaltung des Wärmeverbundes finanziert.

[1] Für jeden Anschluss an den Wärmeverbund erhebt die Gemeinde eine Grundgebühr.

[2] Die Höhe der Jahresgrundgebühr pro kW Anschlussleistung ist im Tarifblatt festgelegt und orientiert sich an der Vollkostenrechnung über 25 Jahre.

Der Wärmeleistungsbedarf wird für jede angeschlossene Liegenschaft nach folgendem Muster berechnet:

Der durchschnittliche Jahreswärmebezug der vergangenen 5 Jahre, geteilt durch Jahresheizstunden gemäss Tarifblatt.

Die Berechnung des Wärmeleistungsbedarfs wird jeweils alle 5 Jahre angepasst. Bei signifikanten Abweichungen kann jederzeit eine Neuberechnung für die folgende Heizperiode erstellt werden.

[3] Anpassungen der Jahresgrundgebühr auf Grund von sich verändernden Fixkosten müssen den

Wärmebezügern jeweils für die kommende Heizperiode schriftlich begründet bis 30. Juni der vorangegangenen Heizperiode mitgeteilt werden.

§ 15 Wärme-Arbeitspreis

Mit dem Wärme-Arbeitspreis werden die Brennstoffkosten (Holzschnitzel und Heizöl; Strom) inkl. Transport finanziert.

[1] Zur Deckung der Brennstoffkosten (Holzschnitzel und Heizöl; Strom) werden für jeden Anschluss Wärmebezugskosten erhoben. Diese errechnen sich durch multiplizieren von Wärme-Arbeitspreis mit der bezogenen Wärmemenge.

[2] Treten bei der Brennstoffbeschaffung oder durch neue gesetzliche Vorschriften Kostenänderungen ein, welche Brennstoffkosten gegenüber dem aktuellen Stand wesentlich verändern, so erfolgt eine Preisanpassung. Die Anpassung muss den Wärmebezügern jeweils für die kommende Heizperiode schriftlich begründet bis 30. Juni der vorangegangenen Heizperiode mitgeteilt werden.

§ 16 Vorschussleistungen

[1] Wird die Erstellung eines Hausanschlusses verlangt, bevor die Gemeinde einen entsprechenden Kredit bewilligt hat, so muss der Gesuchsteller die erforderlichen Mittel vor Beginn der Bauarbeiten auf eigenes Risiko vorfinanzieren.

[3] Wenn die Gemeinde die entsprechenden Kredite bewilligt hat, zahlt sie die vorgeschossenen Mittel zinslos zurück.

E. Wärmemessung

§ 17 Ablesung der Wärmezähler

Die Wärmezähler werden durch Die Gemeinde abgelesen. Das Ablesen kann auch an die Hauseigentümer oder Bewohner delegiert werden.

F. Besondere Bestimmungen

§ 18 Vertragsdauer der Wärmelieferverträge

Zwischen dem Wärmelieferant und den Wärmebezügern werden Wärmelieferverträge abgeschlossen.

§ 19 Duldungs- und Auskunftspflicht

[1] Die Wärmebezüger gewähren der Gemeinde den Zutritt zu den gemeindeeigenen Anlagen für Kontrollzwecke und erteilen ihr die erforderlichen Auskünfte.

[2] Die Gemeinde kann nach Vorankündigung, zur Kontrolle oder Reparatur von Anschlussleitungen, Aufgrabungen auf dem Grundstück des Wärmebezügers vornehmen lassen.

G. Gebührenordnung

§ 20 Festlegung der Beiträge und Gebühren

[1] Die Gemeindeversammlung legt die Obergrenze der maximalen Anschlussbeiträge fest.

[2] Die Gemeindeversammlung legt die Jahresgrundgebühren und den Wärme-Arbeitspreis fest.

§ 21 Zahlungsmodalitäten

[1] Die Beiträge und Gebühren sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig, wobei der einmalige Anschlussbeitrag nach Erstellung des Hausanschlusses zur Zahlung fällig wird.

[2] Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben.

[3] Der Gemeinderat legt die Höhe des Verzugszinses fest.

H. Schlussbestimmungen

§ 22 Vollzug

[1] Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung.

[2] Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Die dadurch entstehenden Kosten gehen dann zu Lasten des Eigentümers oder der Eigentümerin.

§ 23 Rechtsschutz

[1] Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

[2] Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 24 Strafbestimmungen

[1] Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 1'000 Franken bestraft.

[2] Die Anfechtung gemeinderätlicher Bussenverfügungen richtet sich nach § 82 des Gemeindegesetzes.

§ 25 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Finanz- und Kirchendirektion genehmigt worden ist.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Juni 2017.

Im Namen der Einwohnergemeinde Oltingen

Der Präsident	Die Gemeindeschreiberin
Christoph Gerber	Elvire Hürlimann

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat das vorliegende Reglement für den Wärmeverbund Oltingen genehmigt am 21.9.2017

Das Reglement tritt in Kraft am 1. Januar 2018

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident	Die Gemeindeschreiberin
Christoph Gerber	Elvire Hürlimann

1 Anhang zum Reglement Wärmeverbund / Tarifblatt

1. Tarifsystem

Das Tarifsystem setzt sich zusammen aus :

- *maximaler Anschlussbeitrag pro angeschlossene Hausstation*
- *Jahresgrundgebühr* pro abonnierte Leistungseinheit in Kilowatt (kW)
- *Wärme-Arbeitspreis* für die bezogene Energiemenge in Kilowattstunden (kWh)

2. Maximale Obergrenze des Anschlussbeitrages

Basis pro angeschlossene Hausstation

maximale Obergrenze des Anschlussbeitrages Fr. 10'000.--

Der Anschluss an das Wärmenetz ist grundsätzlich Anschlussbeitrags frei. Ist jedoch ein Neuanschluss oder eine Erweiterung nicht kostendeckend über die nächsten 25 Jahre, ist der Fehlbetrag bis zu einer maximalen Obergrenze vom Wärmebezüger zu tragen. Voraussetzung bleibt die Kreditbewilligung der Gemeindeversammlung.

3. Wärmepreis

2.1 Jahresgrundgebühr; Die Jahresgrundgebühr ist für die Deckung der Fixkosten wie Amortisation der Investitionen, Kapitalkosten, Unterhalt, Wartung, Reparaturen sowie Verwaltung und Rechnungsführung des Wärmeverbundes. Sie errechnet sich anhand einer Vollkostenrechnung über 25 Jahre.

2.1.1 Jahresgrundgebühr pro kW Anschlussleistung (Stand 1.1.2017) Fr. 160.--/kW

2.1.2 Die verbrauchsunabhängigen Kosten errechnen sich aus der Jahres-grundgebühr multipliziert mit dem Wärmeleistungsbedarf in kW.

2.1.2 Preisänderung Jahresgrundgebühr

Die Basis Jahresgrundgebühr basiert auf einem durchschnittlichen langjährlichen Zinssatz für Hypotheken von 2.0%. Bei wesentlichen Zinsänderungen und Kostensteigerungen bei Wartung und Unterhalt kann die Jahresgrundgebühr durch die Gemeindeversammlung neu festgelegt werden.

2.2 Wärme-Arbeitspreis; jährlicher Beitrag pro bezogene Energiemenge für Brennstoff, Hilfsenergie inkl. Transport.

2.2.1 Wärme-Arbeitspreis pro kWh (Stand 1.1.2017) Rp. 7.5/kWh

2.2.2 Die verbrauchsabhängigen Wärmekosten ergeben sich aus der Multiplikation von Wärme-Arbeitspreis mit der bezogenen Wärmemenge in kWh.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung am 13. Juni 2017.

Im Namen der Einwohner-Gemeinde Oltingen

Der Präsident Die Gemeindeschreiberin

Christoph Gerber Elvire Hürlimann